

Zu beachten: Seit 01.07.2010 ist der Hydraulische Abgleich grundsätzlich Fördervoraussetzung.  
Ab 01.01.2011 wird zusätzlich eine Hocheffizienzpumpe Voraussetzung.

**Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: 15.03.2011**

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus <sup>3)</sup>	Effizienzbonus <sup>4)</sup>	Innovations- förderung <sup>5)</sup>
<b>Pelletofen mit Wassertasche</b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
<b>Pelletkessel<sup>1a)</sup></b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €	600 €	0,5 x Basisförderung	500 € je Maßnahme
<b>Pelletkessel<sup>1a)</sup> mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €			
<b>Holz hackschnitzelanlage<sup>1b)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			
<b>Scheitholzvergaserkessel<sup>2)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 55l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			

Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**. **Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar. Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1a) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

1b) Unter die Holz hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holz hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m<sup>3</sup>).

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600€ (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

4) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).

Zu beachten: Seit 01.07.2010 ist der Hydraulische Abgleich grundsätzlich Fördervoraussetzung.  
Ab 01.01.2011 wird zusätzlich eine Hocheffizienzpumpe Voraussetzung.

**Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 15.03.2011**

Maßnahme	Förderung		Basis-, Bonus- und Innovationsförderung				Innovationsförderung	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus <sup>5)</sup>	Kombinationsbonus <sup>6)</sup>	Effizienzbonus <sup>7)</sup>	Solarpumpenbonus	Innovations- förderung <sup>8)</sup> im Gebäudebestand	Innovations- förderung <sup>8)</sup> im Neubau
... Warmwasserbereitung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>3)</sup>	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>1)</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>2)</sup> mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche bis 40 m <sup>2</sup> <sup>4)</sup> + 45 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche über 40 m <sup>2</sup>	-	600 €	600 €	0,5 × Basisförderung	50 €	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage <sup>3)</sup>	45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

**Gebäudebestand:** Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche  $\geq 9$  m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 40 l/m<sup>2</sup>; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche  $\geq 7$  m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 50 l/m<sup>2</sup>.

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m<sup>2</sup> Kollektorfläche erforderlich.

3) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

4) Die Förderung beträgt bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche 120€ je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung 90€ je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

5) Der Bonus beträgt 600€ bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

6) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600€ (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

7) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

8) Mindestkollektorfläche 20 m<sup>2</sup>, maximale Kollektorfläche 40 m<sup>2</sup>. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. drei Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Die Mindestnutzfläche kann bei Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung (z.B. auf Campingplätzen) oder Beherbergungsbetrieben mit mind. 6 Zimmern unterschritten werden.

9) Die Förderung beträgt bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche 120 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche bis zum 30.12.2011 (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung 90 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

Zu beachten: Seit 01.07.2010 ist der Hydraulische Abgleich grundsätzlich Fördervoraussetzung.  
Ab 01.01.2011 wird zusätzlich eine Hocheffizienzpumpe Voraussetzung.

**Basis- und Bonusförderung Wärmepumpe, Stand: 15.03.2011**

Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand		Kombinationsbonus <sup>3)</sup>
<b>Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0	Nennwärmeleistung ≤ 10 kW	pauschal 2400 €	600 €
<b>Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3	Nennwärmeleistung > 10 kW ≤ 20 kW	2400 € + 120 € je kW (ab 10 kW) <sup>1)</sup>	
<b>Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5	Nennwärmeleistung > 20 kW ≤ 100 kW	2400 € + 100 € je kW (ab 10 kW), mind. 1200€ <sup>2)</sup>	
	Nennwärmeleistung ≤ 20 kW	pauschal 900 €	
	Nennwärmeleistung > 20 kW	pauschal 1200 €	

Wärmepumpen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bau und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

1) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleist

2) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Sie beträgt mindestens 1200 €. Die Gesamtförderung bet ((Nennwärmeleistung -10) × 100) €.

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektora Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 600 € (Tag des Antrageingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

## **KfW Zuschussprogramm 430 Energieeffizient Sanieren (Kreditvariante unter der Programmnummer 152).**

Ab 01.03.2011 werden in diesem Programm wieder der **Austausch von Heizungsanlagen** und der **Einbau von Lüftungsanlagen** gefördert. Als Austausch der Heizung gilt der Einbau von Heizungstechnik auf Basis von Brennwerttechnik, Kraft-Wärme-Kopplung und Niedertemperaturkesseln über 50 kW mit nachgeschaltetem Brennwertwärmetauscher, sowie der Erstanchluss an Nah- und Fernwärme. Eingeschlossen sind unmittelbar durch diese Maßnahmen veranlasste Kosten.

Der Einbau folgender Anlagen kann mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer o.g. Anlage erfolgt: Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen (Leistungsregelung, Wirkungsgrad über 90%), Wärmepumpen (Jahresarbeitszahl vorgeschrieben), Thermische Solaranlagen (mit Funktionskontrollgerät bzw. Wärmemengenzähler und Prüfzeichen „Solar Keymark“ für Kollektoren).

Förderfähig sind auch die zur vollen Funktion der geförderten Anlage erforderlichen sonstigen Maßnahmen wie Schornsteinanpassung, Erneuerung von Heizkörpern und Rohrleitungen, Dämmung von Rohrleitungen, Entsorgung alter Heizkessel, der Einbau von Pufferspeichern, Steuerungs- und Regelungstechnik, der neue Fußbodenaufbau bei geplantem Einsatz von Fußbodenheizung, sowie der Hydraulische Abgleich.

**Wer kann Anträge stellen?** Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten), Ersterwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentümer (natürliche Personen) von vermieteten oder selbst genutzten Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer.

**Höhe der Zuschüsse:** 5% der förderfähigen Kosten, maximal 2.500 pro Wohneinheit, Zuschüsse unter 300 werden nicht ausgezahlt

**Antragstellung:** Vor Beginn des Bauvorhabens

**Bedingung:** Ein Hydraulischer Abgleich muss durchgeführt werden. (Bestätigung durch Formular des VDZ)

**Kombination:** Keine Kombination mit Bafa Zuschuss möglich

Näheres unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) Suchwort „430“ bzw. „Liste förderfähiger Kosten“

### **Förderung Bafa**

Seit dem 01.07.2010 ist der Hydraulische Abgleich grundsätzlich Fördervoraussetzung.  
(Seit dem 01.01.2011 ist zusätzlich eine Hocheffizienzpumpe Voraussetzung.) **Diese Regelung wird vorerst ausgesetzt, d.h. eine Hocheffizienzpumpe ist noch nicht zwingend einzubauen.**

### **ENEV 2009**

Die ENEV 2009 schreibt vor, dass Heizkessel, die vor dem dem 1 .Oktober 1978 eingebaut wurden, nichtmehr betrieben werden dürfen. Ausnahmen: NT oder Brennwertkessel, Kessel mit Nennleistung unter 4 oder über 400kW, Kessel mit nicht marktüblichen Brennstoffen, Wärmeerzeuger dient ausschließlich der Warmwasserbereitung, Küchenherde und Einzelfeuerstätten, die hauptsächlich den Aufstellraum beheizen. Rohrleitungen in nicht beheizten Räumen müssen unverzüglich isoliert werden. Diese Regeln gelten bei Gebäuden mit weniger als zwei Wohneinheiten, von denen der Eigentümer Eine am 01.02.2002 selbst bewohnt hat, erst bei einem Eigentümerwechsel.